



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Ruden, am 03.02.2023
Auskünfte: DI Mario Grilz
Durchwahl: 14
E-Mail: mario.grilz@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Für die Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“, „Beibehaltung Sommerzeit“, „Unabhängige JUSTIZ sichern“, „GIS Gebühren NEIN“, „BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!“, „NEHAMMER MUSS WEG“ und „ECHTE Demokratie - Volksbegehren“ wird gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 120/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2022 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2022, verlautbart:

Die Verbotzone umfasst das Gebäude des Eintragungslokals (das ist das Gemeindeamt Ruden mit der Adresse 9113 Ruden, Obermitterdorf 30) und einen Umkreis von 30 m um dieses Gebäude. Innerhalb der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes vom 17.04.2023 bis einschl. 24.04.2023 jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Skornitz)

Angeschlagen am: 03.02.2023
Abgenommen am:

